

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1955

Nummer 23

Datum	Inhalt	Seite
29. 3. 55 Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe		73

**Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe.
Vom 29. März 1955.**

Auf Grund des § 894 a in Verbindung mit § 675 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (nachstehend mit „Verband“ bezeichnet) die folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

Namé, Sitz, Rechtsnatur, Zuständigkeit, Mitgliedschaft

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr,
Veröffentlichungen**

(1) Der Verband führt den Namen Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe und hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist errichtet mit Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen — VII — vom 25. 6. 1929.

(2) Der Verband ist als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 627 Absatz 3 und 628 RVO in Verbindung mit Ziff. 1 des Erlasses des Reichsarbeitsministers — RAM — vom 16. 3. 1942, Reichsarbeitsblatt — RABl. — II S. 201 und § 39 Abs. 1 und 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934, RGBl. I S. 1274).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 2
Z u s t ä n d i g k e i t**

(1) Der Verband umfaßt das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Dortmund.

(2) Er ist Versicherungsträger für die nach den §§ 537 bis 540 RVO versicherten Personen, soweit sie tätig werden:

1. in Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Gebietes (§ 628 RVO in Verbindung mit Ziff. 1 — unbeschadet der Ziff. 4 — des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201 und § 39 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934, RGBl. I S. 1274),
2. in Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz des Unternehmens in seinem Gebiete liegt (Ziff. 2 — unbeschadet der Ziff. 4 — des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201),
3. bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugewiesen sind (§ 628 b RVO in der Fassung des 3. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928, RGBl. I S. 405),

4. in Privathaushaltungen seines Gebietes (Ziff. 3 des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201 — unbeschadet der Ziff. 1 b des Rundschreibens des Reichsversicherungsamtes (RVA) vom 7. 10. 1942, RABl. II S. 520 und § 916 Abs. 1 RVO),
 5. in Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, deren Sitz sich im Verbandsgebiet befindet (§ 537 Nr. 3 und § 627 RVO in Verbindung mit dem Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen — VII 37 — 9 — vom 31. 10. 1930),
 6. ohne besondere Rechtsverpflichtung bei einer Hilfeleistung oder sonstigen Handlung im Sinne des § 537 Nr. 5 RVO, wenn diese Tätigkeit im Verbandsgebiet erfolgt (§ 627 RVO in Verbindung mit dem Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen — VII 37 — 9 — vom 31. 10. 1930),
 7. als Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufs- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 537 Nr. 11 RVO), deren Sachkostenträger Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Mitglieder des Verbandes sind (Erlass des RAM vom 23. 10. 1943, RABl. II S. 471),
 8. bei der Errichtung von Kleinsiedlungen im Sinne der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. 1. 1937 (RGBl. 1937 I S. 17) innerhalb des Verbandsgebietes.
- (3) Versicherte in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe von Unternehmen der in Absatz 2 bezeichneten Art sind, unterliegen mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft der Versicherung beim Verband, wenn in ihnen überwiegend Personen aus dem Hauptbetrieb tätig sind (§ 547 RVO).

§ 3

**M i t g l i e d s c h a f t d e r G e m e i n d e n u n d
G e m e i n d e v e r b ä n d e , e n t s p r e c h e n d e r
U n t e r n e h m e n , K ö r p e r s c h a f t e n u s w .**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände seines Gebietes (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Satzung),
2. Unternehmen in selbständiger Rechtsform, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz der Unternehmen in seinem Gebiet liegt (Ziff. 2 — unbeschadet der Ziff. 4 — des Erlasses des RAM vom 16. 3. 1942, RABl. II S. 201, § 2 Abs. 2 Ziff. 2 dieser Satzung),
3. die zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Satzung),
4. die Haushaltungsvorstände der Privathaushaltungen seines Gebietes (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung),
5. die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 7 und 8 dieser Satzung genannten Unternehmen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht.

(3) Die in Absatz 1 Ziff. 4 genannten Mitglieder werden in ein Mitglieds- (Betriebs-) Verzeichnis eingetragen und erhalten einen Mitgliedschein. Bei den in Absatz 1 Ziff. 1—3 und 5 genannten Mitgliedern erfolgt die Eintragung in das Mitglieds- (Betriebs-) Verzeichnis nach Bedarf. Ihnen wird nur auf Antrag ein Mitgliedschein erteilt.

(4) Die in Absatz 1 Ziff. 1—3 und 5 genannten Mitglieder sind auf Verlangen des Verbandes verpflichtet, in jedem Betrieb die Mitgliedschaft zum Verband und dessen Anschrift durch vorgeschriebenen Aushang bekanntzumachen.

A b s c h n i t t II Organisation des Verbandes

§ 4

Organe der Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind:

die Vertreterversammlung,
der Vorstand

(§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (GSV) in der Fassung vom 13. August 1952, BGBI. I S. 427).

§ 5

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je zwölf Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 10 GSV).

(2) Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 10 GSV).

(3) Jedes Mitglied dieser Organe hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle (§ 2 Abs. 5 S. 2 GSV).

(4) Die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sollen je zur Hälfte Arbeiter und Angestellte sein (§ 17 GSV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 GSV des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1952, GV. NW. S. 410).

Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sollen angehören (§ 17 GSV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 GSV des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1952, GV. NW. S. 410)

1. fünf den vom Deutschen Städtetag — Landesverband Nordrhein-Westfalen vertretenen Gemeinden (Städten),
2. zwei den vom Nordrhein-Westfälischen Städtebund vertretenen Gemeinden (Städten),
3. einer den vom Gemeindetag Westfalen vertretenen Gemeinden (Städten),
4. zwei den vom Nordrhein-Westfälischen Landkreistag vertretenen Landkreisen,
5. einer dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
6. einer dem Kreise der Haushaltungsvorstände.

(5) Die drei Vertreter der Versicherten und die drei Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen angehören (§ 17 GSV in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 GSV des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1952, GV. NW. S. 410).

(6) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

§ 6

Wahlen zu den Organen, Mehrstimmmrecht

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Selbstverwaltungsgesetzes.

(2) Das Mehrstimmmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber richtet sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (§ 4 Abs. 9 S. 2 GSV).

Dabei entfällt eine Stimme

1. bei den Gemeinden auf je angefangene 1000 Einwohner,
2. bei den Landkreisen auf je angefangene 10 000 Einwohner.

Angefangene 1000 bzw. 10 000 Einwohner werden voll berücksichtigt.

§ 7

Vorsitzende der Organe

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 5 Abs. 2 GSV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

§ 8

A m t s d a u e r d e r O r g a n m i t g l i e d e r

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl oder Nachwahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtszeit abgelehnt werden (§ 2 Abs. 11 GSV).

(2) Nachwahlen beim Vorstand gelten nur für die restliche Amtszeit.

§ 9

E h r e n ä m t e r

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt (§ 3 Abs. 1 GSV). Die Organmitglieder haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSV). Sie erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 GSV.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 10

B i l d u n g v o n A u s s c h ü s s e n

Vertreterversammlung und Vorstand können Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden; sie regeln das Verfahren der Ausschüsse (§ 2 Abs. 14 GSV).

§ 11

G e s c h ä f t s o r d n u n g

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSV).

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

§ 12

A u f g a b e n d e r V e r t r e t e r v e r s a m m l u n g

(1) Die Vertreterversammlung wählt:

1. ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSV),
2. die Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorstandswahl (vgl. § 24 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung — WO — Sozialvers. — vom 14. 8. 1952, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 168),
3. die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter (§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 5 GSV).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt:

1. die Satzung des Verbandes und ihre Änderungen (§ 894 a in Verbindung mit § 675 und 681 RVO, § 1 Abs. 4 GSV, § 31 dieser Satzung),
2. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung und ihre Änderungen sowie über die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderungen (§ 2 Abs. 12 GSV),

3. die Unfallverhütungsvorschriften (§§ 848 ff. RVO, § 27 dieser Satzung),
4. die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes,
5. den Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes auf Vorschlag des Vorstandes (§ 3 Abs. 2 GSV),
6. den Haushaltsplan und die Umlage (§ 23 Abs. 1—5 dieser Satzung) sowie das Nähere über den Betriebsstock und die Rücklage nach §§ 24 und 25 dieser Satzung,
7. die Bildung der für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Ziff. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953, BGBl. I S. 1239),
8. über Einrichtungen nach § 843 Ziff. 1 und 2 RVO,
9. über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen,
10. über Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Schaffung von Einrichtungen der Berufsfürsorge für Unfallverletzte nach §§ 558 ff., 843 Ziff. 3 RVO, über die Errichtung von Heil- und Gesundungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 RVO bezeichneten Art,
11. über die Grundsätze für die Auferlegung von Beitragsszuschlägen und die Bewilligung von Beitragsnachlässen (§ 23 Abs. 3 dieser Satzung),
12. über Beschwerden ersatzpflichtiger Unternehmer (§ 906 Abs. 1 RVO),
13. über die Vertretung des Verbandes in den Fällen, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 17 dieser Satzung),
14. über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers (§ 26 dieser Satzung),
15. über Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung,
16. über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 13

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt unbeschadet des § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 bis 4 und des § 17 dieser Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Abs. 1 GSV). Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 3 GSV).

(2) Dem Vorstand obliegt:

1. die Wahl:
 - a) des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 5 Abs. 1 GSV).
 - b) des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 1 Buchst. d GSV in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen vom 25. 3. 1954 GV. NW. S. 93),
2. die Berufung der Mitglieder des Rentenausschusses (§ 20 dieser Satzung),
3. die Vorbereitung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
4. die Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung oder im Falle einer vertraglichen Vereinbarung mit einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts die Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte,

5. die Beschußfassung über
 - a) die Geschäftsordnung des Vorstandes und ihre Änderungen (§ 2 Abs. 12 GSV),
 - b) die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens und der Rücklage sowie für die Niederschlagung von Geldforderungen,
 - c) die Krankenordnung (§ 558 e RVO),
 - d) die Richtlinien über die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen (§ 848 RVO),
 - e) die Beitragsvorschüsse und über die Regelung des Verfahrens bei der Einhebung der Beiträge (§ 23 Abs. 5 und 10 dieser Satzung),
 - f) den Antrag auf vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zuschläge zur Rücklage oder auf Entnahme aus der Rücklage nach § 25 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
 - g) die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder (Unternehmer) in den gesetzlich bezeichneten Fällen, so z. B. nach den §§ 677 Abs. 2 Ziff. 3, 850, 878, 887, 1543 c, 1556, 1581 RVO,
 - h) Amtsenthebungen in den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 GSV,
 - i) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes in Rückgriffangelegenheiten nach § 903 RVO an Stelle der Vertreterversammlung (§ 905 RVO),
 - k) die Gewährung von Belohnungen für die Rettung Verunglückter,
 - l) Anträge von Mitgliedern des Vorstandes,
 - m) sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14

Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist unbeschadet des § 17 dieser Satzung befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach § 15 dieser Satzung dem Geschäftsführer zusteht.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt ferner:

1. das dem Vorstand gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 5 i dieser Satzung übertragene Recht auszuüben, nach § 905 RVO auf den Anspruch des Verbandes zu verzichten,
2. das Ergebnis der Wahlen zu den Organen und Änderungen an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO),
3. Name und Wohnsitz der Technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten höheren Verwaltungsbehörde anzugeben (§ 883 RVO),
4. über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe zu berichten (§ 883 Abs. 2 RVO).

(3) Die Erklärungen werden im Namen des Verbandes abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung des Verbandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig befügt. Das Siegel kann beigefügt werden.

(4) Die den Verband verpflichtenden Erklärungen sind schriftlich abzugeben und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Für die Zeichnungsform des weiteren Vorstandsmitgliedes gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ist der Vorsitzende des Vorstandes verhindert, so gelten Absatz 1—4 für den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden entsprechend mit der Maßgabe, daß er unter Zusatz der Worte „In Vertretung“ = „I. V.“ zeichnet.

§ 15

Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 3 GSV) und führt die Dienstbezeichnung „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe“.

(2) Er macht Regreßansprüche nach § 906 Abs. 1 RVO für den Vorstand geltend.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

(5) Für die Erklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Im Falle der Absätze 2 und 3 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

§ 16

Niederschrift, Durchführung und Beantwortung der Organbeschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Beschlüsse der Organe werden, vorbehaltlich des § 17 dieser Satzung, vom Geschäftsführer durchgeführt, soweit nicht der Vorstand sich die Durchführung vorbehält.

(3) Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4 GSV). Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstandsvorsitzenden auf Gesetz- und Satzungswidrigkeit von Beschlüssen der Organe und Ausschüsse schriftlich hinzuweisen.

§ 17

Vertretung der Vertreterversammlung

Ist die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand erforderlich (vgl. § 12 Ziff. 13 dieser Satzung), so geschieht sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Die Vertretung der Vertreterversammlung vor Gerichten und Behörden obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Für die Abgabe von Erklärungen gilt § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt III

Entschädigungsleistungen und Verfahren

§ 18

Gesetzliche Leistungen

Der Verband gewährt die Entschädigungsleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten, unbeschadet des § 19 dieser Satzung, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung, und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 19

Mehrleistungen

(1) Die Vertreterversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die gesetzlichen Leistungen nach § 18 dieser Satzung hinaus Mehrleistungen nach Artikel 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932, RGBI. I S. 499, beschließen. Dies gilt insbesondere für die nach § 537 Nr. 3 und 5 RVO Versicherten.

(2) Ergänzende Leistungen können auch gemäß § 843 Nr. 2 RVO gewährt werden.

§ 20

Feststellung der Entschädigung, Rentenausschüsse

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus dem Geschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzender und je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Der Geschäftsführer oder der von ihm Beauftragte haben nur beratende Stimme.

(2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden durch den Vorstand berufen, der auch das Nähere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied der Organe sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder der Rentenausschüsse nicht, so entscheidet der Vorstand.

(4) Soweit keine förmliche Feststellung erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer die Leistungen fest.

(5) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor bindendem Bescheid gezahlt wurde, abzusehen ist. Über die Niederschlagung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen nach § 620 RVO entscheidet der Geschäftsführer.

Abschnitt IV

Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter

§ 21

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall (§§ 542 bis 544 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzugeben (§§ 1552-1558 RVO). Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die gleiche Anzeige auch der Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten. Tödliche Unfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder drahtlich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(2) Für Berufskrankheiten (§ 545 RVO) und für Unfälle, die nach §§ 538 bis 540 RVO Versicherte erleiden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 22

Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen (§§ 16, 17 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes über die Unterstützungsplikte der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung usw. vom 19. 6. 1936, RABl. IV S. 195, §§ 1543 b, 1543 c und 1581 RVO).

(2) Die Mitglieder haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufsfürsorge zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die der Verband wegen des Heilverfahrens allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich der Unfallverhütung und der ersten Hilfe bei Unfällen; Näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften.

(3) § 913 RVO gilt entsprechend.

(4) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzugeben. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebs.

Abschnitt V

Aubringung der Mittel

§ 23

Beiträge

(1) Die gesamten Aufwendungen des Verbandes werden nach den Bestimmungen der Absätze 2—4 jährlich auf die Mitglieder umgelegt.

(2) Die Veranlagung erfolgt nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Es kann die Einwohnerzahl, die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder der einheitliche Mindestbeitrag (Absatz 4) zugrunde gelegt werden. Die Aufwendungen, welche sich aus § 2 Ziff. 5, 6 und 8 dieser

Satzung ergeben, werden auf die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Mitglieder umgelegt (§ 896 RVO, § 3 der Verordnung vom 15. Januar 1937 RGBI. I S. 17). Dies kann auch für die Aufwendungen nach § 2 Ziff. 2 bis 4 und 7 dieser Satzung geschehen. Die Umlagen können auch nach Gefahrstufen bemessen werden.

(3) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, welche in ihren Betrieben eingetreten sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden (§ 12 Abs. 2 Ziff. 11 dieser Satzung).

(4) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 3,— DM. Die Vertreterversammlung kann einen anderen Mindestbeitrag festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen aus besonderen Gründen, insbesondere bei geringer Unfallgefahr, beitragsfrei bleiben.

(5) Auf Anforderung haben die Mitglieder Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§ 13 Abs. 2 Ziff. 5 e dieser Satzung).

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen, den Rechnungsbeamten Einblick an Ort und Stelle in die zur Umlageberechnung benötigten Bücher und Listen zu gewähren und die ausgeschriebenen Beiträge und Vorschüsse fristgemäß zu bezahlen (§§ 876, 878 RVO).

(7) Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Tage der Fälligkeit ab mit dem nach § 762 a Abs. 1 Satz 2 RVO bestimmten Satz zu verzinsen.

(8) Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern ist statt der Beitreibung zunächst die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.

(9) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben, sofern nicht gesetzlich eine höhere Gebühr festgesetzt ist. Die Vertreterversammlung kann eine andere Gebühr festsetzen.

(10) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Einhebung der Beiträge.

§ 24

Betriebsstock

Zur Sicherung der Leistungen und zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsstock zu bilden. Die Vertreterversammlung beschließt das Nähere über seine Ansammlung und seine Höhe. Er soll das Anderthalbfache des Jahresbedarfes des Verbandes nicht übersteigen.

§ 25

Rücklage

(1) Der Verband hat eine Rücklage anzusammeln. Ihr sind jährlich solange mindestens 5 v. H. der Entschädigungsbeträge zuzuweisen, bis sie die Hälfte der durchschnittlichen Entschädigungsleistungen der vorausgegangenen drei Jahre erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

(2) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuschläge in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden (§ 13 Abs. 2 Ziff. 5 f dieser Satzung).

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

§ 26

Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu

überprüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist vom Vorstand der Vertreterversammlung vorzulegen und von dieser mit dem Jahresbericht abzunehmen.

Abschnitt VI

Unfallverhütung

§ 27

Unfallverhütungsvorschriften

(1) Für den Verband gelten von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflicht zur Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe die §§ 848 a bis 850, 874 bis 878, 882, 883, 886 a bis 888 RVO entsprechend (§ 41 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934, RGBI. I S. 1274).

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Satzung). Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften oder die Änderung von solchen anregen.

(3) Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Genossenschaften der Unfallversicherung (§ 41 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934).

(4) Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Unternehmern auszuhändigen. Diese haben sie in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und jeden Arbeitnehmer bei seiner Einstellung darüber zu unterrichten. Die Unternehmer haben die Mitwirkung der Unfallvertrauensmänner und des Betriebsrats an der Unfallverhütung zu fördern.

(5) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung sowie die erste Hilfe bei Unfällen (§ 13 Abs. 2 Ziff. 5 d dieser Satzung).

§ 28

Technische Aufsichtsbeamte

Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht der Verband insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte. Diese sind berechtigt, die Betriebe und die Arbeitsstellen der Mitglieder während der Betriebszeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis aus. Ihnen ist bei ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten (§ 878 RVO).

Abschnitt VII

Ausdehnung der Versicherung

§ 29

Satzungsmäßige Pflichtversicherung

(1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der durch Gesetz oder Satzung geschaffenen Selbstverwaltungsgremien der kommunalen Gebietskörperschaften in deren dienstlichem Bereich, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gesetzlich unfallversichert sind (§ 538 RVO).

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei das Erwerbsinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat (§ 564 Abs. 1 Nr. 1 RVO), mindestens aber 4800 DM.

(3) Für die Entschädigungsleistungen gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(4) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beim Verband unfallversichert, soweit sie nicht nach § 541 RVO von der Unfallversicherungspflicht befreit sind. Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

Abschnitt VIII
Schlußbestimmungen

§ 30
Ordnungsstrafen

Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen nach § 912 RVO Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Ordnungsstrafe belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Unternehmer seine Pflichten nach § 913 RVO und § 22 Abs. 3 dieser Satzung übertragen hat.

§ 31

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Satzung) ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf besonders hinzuweisen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 25. 6. 1929.

Münster, den 29. März 1955.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:
 Brauns.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
 Rautenberg.

— GV. NW. 1955 S. 73.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)